Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 24. August 1949	Nr. 28/29

Inhalts-Übersicht:

	Seite
(94) Verordnung vom 4. Mai 1949 zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5. Januar 1938 (RGBl. I Seite 9)	113
(95) Fünfte Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 7. Juli 1949	113
(96) Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947 in der Fassung vom 7. Juli 1949	115

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 11 bei)

(94)

Verordnung
vom 4. Mai 1949
zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9)

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

(1) Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister bzw. der Magistrat, in Landkreisen der Landrat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

§ 2

§ 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12) wird aufgehoben, soweit er den Vorschriften dieser Verordnung entgegensteht.

Wiesbaden, 4. Mai 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident — Der Minister des Innern
Stock — Zinnkann

---

(95)

Fünfte Anordnung
über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 7. Juli 1949

Die auf Grund der §§ 28 und 79 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 erlassene Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2
   a) wird die Ziffer 3) gestrichen;
   b) die Ziffer 4) wird Ziffer 3);
   c) als Abs. 2) wird eingefügt:
   „(2) Dies gilt auch, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§§ 212 bis 212b StPO.) stellt."

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Richter werden vor Beginn des Geschäftsjahres von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes aus der Zahl der in seinem Bezirk angestellten Richter ernannt."

3. § 7 erhält folgende Fassung:
   „Das Schwurgericht ist ausschließlich zuständig für Strafsachen wegen Verbrechen gegen das Leben nach §§ 211—217 StGB., wegen anderer Taten, durch deren vorsätzliche Begehung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, wegen Raubes (§§ 249, 252, 255 StGB.) in den Fällen der §§ 250, 251 StGB. und wegen Meineides."

4. a) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Richter und die Geschworenen entscheiden in der Hauptverhandlung gemeinschaftlich, soweit nicht der Vorsitzende allein zuständig ist."
   b) In § 8 Absatz 3 wird das Wort „Tagung" durch das Wort „Hauptverhandlung" ersetzt.

5. § 9 wird gestrichen.

6. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Jeder Schöffe soll zu höchstens 10 ordentlichen Sitzungstagen, jeder Geschworene soll nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Jahr herangezogen werden."

7. a) § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Urlisten werden in den Kreisen für jeden Schöffengerichts- und Schwurgerichtsbezirk getrennt durch Vorschläge aufgestellt."
   b) § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Umfaßt der Bezirk eines Schöffengerichts oder Schwurgerichts mehr als einen Stadt- oder Landkreis, so sind Urlisten in jedem beteiligten Kreis aufzustellen."
   c) § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „Der Landrat (in Stadtkreisen der Oberbürgermeister) holt die Vorschläge ein, stellt sie zu Urlisten zusammen und leitet sie der Kreisvertretung zu."

8. § 15 erhält folgende Fassung:
   „Gegen den in der Urliste aufgenommenen Vorschlag einer Person als Schöffe oder als Geschworener kann jedermann bei der Kreisvertretung bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist Einspruch erheben."

9. In § 16 Absatz 1 wird hinter dem Wort „müssen" eingefügt:
   „.... wenn sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, zu den im § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom

19. 2. 1947 (GVBl. S. 15 und 34) genannten Personen gehören“....

10. In § 17 werden die Worte: „einstweilen in den Ruhestand“ ersetzt durch die Worte: „in den Wartestand“.

11. Die §§ 10 bis 23 erhalten die Nummern 9 bis 22.

12. Hinter § 22 (neu) werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 23

Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main setzt die Schöffen und die Geschworenen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

§ 24

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen oder Geschworenen von dem Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main bewilligt werden, sofern die in den Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 25

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Geschworenen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen oder der Hilfsgeschworenen nach der Reihenfolge der Liste mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

§ 26

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe oder der Geschworene zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 27

(1) Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe oder als Geschworener in die Liste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

(2) Ein Schöffe oder ein Geschworener, bei dem nach seiner Aufnahme in die Liste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt oder Geschworenenamt nicht erfolgen soll (§ 16), ist zur Dienstleistung nicht mehr heranzuziehen.

(3) Die Entscheidung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen oder Geschworenen.

(4) Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 28

(1) Ablehnungsgründe (§ 17) sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe oder Geschworene von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

(2) Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

(3) Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 29

(1) Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main kann einen Schöffen oder einen Geschworenen auf seinen Antrag wegen wichtiger Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

(2) Die Entbindung des Schöffen oder des Geschworenen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer ausgeloster Schöffe oder Geschworener für ihn eintritt.

(3) Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 30

(1) Erscheint ein Schöffe oder ein Geschworener ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Sitzung oder entzieht er sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise, so ist gegen ihn eine Geldbuße bis zu 1000 DM zu verhängen. Gleichzeitig sind ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten aufzuerlegen.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Sie kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn sich der Schöffe oder der Geschworene nachträglich genügend entschuldigt.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Schöffe oder der Geschworene nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschwerde einlegen.

(4) Die Entscheidung ist dem Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main mitzuteilen. Dieser gibt sie der Kreisvertretung bekannt.“

13. Die §§ 24 bis 26 erhalten die Nummern 31 bis 33.

14. § 33 (neu) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schöffen und die Geschworenen sind vor der ersten Verhandlung des Gerichts, an der sie als Beisitzer teilzunehmen berufen sind, in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Der Vorsitzende richtet an sie die Worte:

„Sie schwören, daß Sie ein gerechter Richter sein und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, allein dem Gesetz gehorsam, sonst an keine Weisung gebunden, ohne Ansehung der Person, ihrer Partei, Religion, Herkunft oder Abstammung, damit Unrecht gesühnt, Unschuld geschützt und der Friede gewahrt werde!“

Die Schöffen und die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht: „Ich schwöre es.“ Die Hinzufügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.

15. Hinter § 33 (neu) werden mit der Überschrift

„IV. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen“

folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 34

(1) Die Bestimmungen der §§ 22 bis 26 und § 27 Absatz 3 der Strafprozeßordnung 1946 (Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen) und der §§ 192 und 195 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 (Beratung und Abstimmung) finden auf die Schöffen und auf die Geschworenen entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung oder die Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzende, über die eines Geschworenen entscheidet die Strafkammer.

§ 35

Die Schöffen und die Geschworenen stimmen nach dem Lebensalter und vor den Richtern; der jüngere stimmt vor dem älteren.

§ 36

Die Schöffen und die Geschworenen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und der Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 37

Der Vorsitzende hat dem Schöffen oder dem Geschworenen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

§ 38

Das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 272 der Strafprozeßordnung 1946) hat auch die Namen der Schöffen und der Geschworenen zu enthalten.

§ 39

Die Namen der Schöffen und der Geschworenen, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht. Für die Geschworenen unterschreibt das Urteil der von ihnen gewählte Obmann.

§ 40

Ein Urteil eines Schöffengerichts oder eines Schwurgerichts ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 338 Ziffer 2 oder 3 der Strafprozeßordnung 1946 in der Person eines Schöffen oder eines Geschworenen, der bei dem Urteil mitgewirkt hat, erfüllt sind.

§ 41

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts oder des Schwurgerichts geschlossenen Verfahrens findet statt, wenn die Voraussetzungen des § 359 Ziffer 3 oder des § 362 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung 1946 in der Person eines Schöffen oder eines Geschworenen, der bei dem Urteil mitgewirkt hat, erfüllt sind."

Artikel II

Die Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. 4. 1947 wird in der auf Grund dieser Anordnung geltenden Fassung bekanntgemacht werden.

Artikel III

Die Amtsdauer der Schöffen und Geschworenen, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung erstmalig ausgelost werden, wird zur Angleichung an das Geschäftsjahr im Hinblick auf 2. und 3. Anordnung vom 4. 8. und 30. 10. 1947 (GVBl. S. 68, 106) und in Abweichung von § 32 (neu) einheitlich bis zum 31. 12. 1951 erstreckt.

Artikel IV

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; jedoch bleibt die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die Strafsachen, in denen die Hauptverhandlung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits angeordnet ist, von der Änderung in Artikel I Ziffer 3 unberührt.

Wiesbaden, den 7. Juli 1949

Der Minister der Justiz
Zinn

Bekanntmachung

Auf Grund des Art. II der 5. Anordnung vom 7. Juli 1949 (GVBl. S. 113) wird die neue Fassung der Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947 (GVBl. S. 49) bekanntgemacht:

(96)

Anordnung

über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947 in der Fassung vom 7. Juli 1949

Auf Grund der §§ 28 und 79 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 ordne ich für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten an.

I. Abschnitt

Schöffengerichte

§ 1

(1) Die Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten gebildet.

(2) Mehrere Amtsgerichtsbezirke können zu einem Schöffgerichtsbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Die Schöffengerichte bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(4) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist wegen der Bedeutung oder des Umfangs einer Strafsache ein zweiter Richter zuzuziehen (erweitertes Schöffengericht).

(5) Die Richter werden vom Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main bestimmt.

§ 2

(1) Die Schöffengerichte sind zuständig in Strafsachen, die nach den §§ 23, 24 des Gerichtsverfassungsgesetzes 1946 zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören:

1. soweit eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist,

2. wenn es sich um eine Straftat handelt, bei der durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden ist,
3. wenn die Staatsanwaltschaft vor dem Schöffengericht Anklage erhebt.

(2) Dies gilt auch, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§§ 212 bis 212b StPO.) stellt.

§ 3

(1) Das Verfahren vor den Schöffengerichten ist das gleiche wie vor den Amtsgerichten.

(2) Die Richter und die Schöffen entscheiden in der Hauptverhandlung gemeinschaftlich, soweit nicht der Vorsitzende allein zuständig ist.

§ 4

(1) Gegen die Urteile des Schöffengerichts ist Berufung oder gemäß Artikel 3 § 2 des Einführungsgesetzes vom 21. 1. 1946 zur Strafrechtspflegeordnung Revision zulässig.

(2) Über die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts entscheidet die Strafkammer des Landgerichts, über die Revision das Oberlandesgericht.

(3) Hat ein Beteiligter Revision, ein anderer aber Berufung eingelegt, so ist die Revision als Berufung zu behandeln, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist. Form und Fristen der Revision sind auf jeden Fall zu wahren.

(4) Wird die Revision statt Berufung eingelegt, so kann sie außer auf § 358 der Strafprozeßordnung 1946 nicht auf die Verletzung einer Verfahrensvorschrift gestützt werden.

II. Abschnitt

Schwurgerichte

§ 5

(1) Die Schwurgerichte treten bei den Landgerichten nach Bedarf zusammen.

(2) Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts bestimmt der Minister der Justiz auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten.

§ 6

(1) Das Schwurgericht besteht aus zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sieben Geschworenen.

(2) Die Richter werden vor Beginn des Geschäftsjahres von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der in seinem Bezirk angestellten Richter ernannt. Es können drei beisitzende Richter ernannt werden, die abwechselnd an der Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Strafsachen während der Tagung des Schwurgerichts teilnehmen. Die Ernennung von Ersatzrichtern für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist zulässig.

§ 7

Das Schwurgericht ist ausschließlich zuständig für Strafsachen wegen Verbrechen gegen das Leben nach §§ 211 bis 217 StGB., wegen anderer Taten, durch deren vorsätzliche Begehung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, wegen Raubes (§§ 249, 252, 255 StGB.) in den Fällen der §§ 250, 251 StGB. und wegen Meineides.

§ 8

(1) Das Verfahren vor dem Schwurgericht ist das gleiche wie vor der Strafkammer.

(2) Die Richter und die Geschworenen entscheiden in der Hauptverhandlung gemeinschaftlich, soweit nicht der Vorsitzende allein zuständig ist.

(3) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 9

Gegen Urteile des Schwurgerichts ist das Rechtsmittel der Revision gegeben, über welches das Oberlandesgericht entscheidet.

III. Abschnitt

Wahl und Amt der Schöffen und Geschworenen

§ 10

(1) Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main bestimmt die für das Schwurgericht und die Schöffengerichte erforderliche Zahl von Geschworenen und Schöffen einschließlich der Hilfsgeschworenen und Hilfsschöffen.

(2) Jeder Schöffe soll zu höchstens 10 ordentlichen Sitzungstagen, jeder Geschworene soll nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Jahr herangezogen werden.

(3) Von der nach Abs. 1 bestimmten Gesamtzahl dürfen nicht mehr als drei Viertel Männer und auch nicht mehr als drei Viertel Frauen sein.

(4) Gehören zur Zuständigkeit eines Schöffengerichts die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, so ist die Zahl der Schöffen für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert zu bestimmen.

§ 11

(1) Die Schöffen und Geschworenen werden gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt für die Schöffen und Geschworenen getrennt durch die Kreisvertretung aus je einer Urliste.

§ 12

(1) Die Urlisten werden in den Kreisen für jeden Schöffengerichts- und Schwurgerichtsbezirk getrennt durch Vorschläge aufgestellt. Vorschlagsberechtigt sind die politischen Parteien, soweit sie für das Land Hessen zugelassen sind, die Gewerkschaften, die Oberbürgermeister der Stadtkreise, die Landräte, sowie die Bürgermeister der Gemeinden mit mehr als tausend Einwohnern. Die Landräte sollen vor Abgabe ihrer Vorschläge die Bürgermeister ihres Landkreises hören. Die Zahl der vorgeschlagenen Personen steht im Ermessen der Vorschlagsberechtigten. Im Vorschlag sind Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort, Wohnsitz, Beruf sowie ein kurzer Lebenslauf des Vorgeschlagenen anzugeben. Bei den Vorschlägen sollen alle Bevölkerungsgruppen und Berufe, insbesondere auch die Neubürger (Flüchtlinge) den örtlichen Verhältnissen entsprechend, berücksichtigt werden.

(2) Umfaßt der Bezirk eines Schöffengerichts oder Schwurgerichts mehr als einen Stadt- oder Landkreis, so sind Urlisten in jedem beteiligten Kreis aufzustellen.

(3) Der Landrat (in Stadtkreisen der Oberbürgermeister) holt die Vorschläge ein, stellt sie zu Urlisten zusammen und leitet sie der Kreisvertretung zu.

§ 13

(1) Die aus den Vorschlägen zusammengestellte Urliste ist von der Kreisvertretung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Der Zeitpunkt der Auslegung ist mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Gegen den in der Urliste aufgenommenen Vorschlag einer Person als Schöffe oder als Geschworener kann jedermann bei der Kreisvertretung bis spätestens 5 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist Einspruch erheben.

§ 15

(1) Die Schöffen und Geschworenen müssen, wenn sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, zu den im § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. 2. 1947 (GVBl. S. 15 und 34) genannten Personen gehören, das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen erfahrene und unbescholtene Personen des allgemeinen Vertrauens sein.

(2) Unfähig zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die die Befähigung durch Entscheidung einer Kammer auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 verloren haben oder die in einer der Gruppen 1—3 dieses Gesetzes eingereiht worden sind,
4. Personen, die nach Maßgabe der Artikel 58, 59 des Gesetzes vom 5. 3. 1946 dem vorläufigen Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot unterliegen oder gegen die der Öffentliche Kläger Einstufung in eine der Gruppen 1—3 dieses Gesetzes beantragt hat,
5. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung oder nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung oder dem Gesetz vom 5. 3. 1946 in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 16

(1) Als Schöffe oder Geschworener sollen nicht gewählt werden:

1. ein Mitglied der Landesregierung,
2. ein Beamter, der jederzeit einstweilen in den Wartestand versetzt oder aus seinem Amt abberufen werden kann,
3. ein Beamter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft,
4. ein Polizeibeamter,
5. ein Religionsdiener oder ein Mitglied solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind.

(2) Niemand soll gleichzeitig zum Schöffen und zum Geschworenen gewählt werden.

§ 17

Die Wahl zum Schöffen oder Geschworenen dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Landtages,
2. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
3. Apotheker, welche keinen Gehilfen haben,
4. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf der Wahlperiode vollenden würden,
5. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderem Maße erschwert,
6. Personen, die in einer Kammer oder als Kläger auf Grund des Gesetzes vom 5. 3. 1946 tätig sind.

§ 18

Über die gegen die Urliste erhobenen Einsprüche entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 19

(1) Aus den berichtigten Urlisten wählt die Kreisvertretung die erforderliche Anzahl der Schöffen und Geschworenen.

(2) Kreisvertretung ist in Landkreisen der Kreistag, in Stadtkreisen die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Umfaßt der Bezirk des Schöffen- oder Schwurgerichts mehr als einen Kreis, so wählt jede Kreisvertretung anteilig so viele Schöffen und Geschworene, wie der Zahl nach auf den Kreis entfallen.

§ 20

(1) Die Kreisvertretung kann zu ihren Sitzungen Richter und Staatsanwälte als Berater zuziehen.

(2) Die Wahl erfolgt mittelbar durch Wahlmänner. Jede Kreisvertretung wählt in geheimer Abstimmung sieben Wahlmänner, von denen vier der Mehrheit, drei der Minderheit angehören müssen. Die Wahlmänner wählen in geheimer Abstimmung die Schöffen oder Geschworenen. Gewählt ist, wer mindestens fünf Stimmen erhalten hat.

(3) Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich niederzulegen, von den Wahlmännern zu unterschreiben und dem Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu übermitteln.

(4) Die Strafkammer des Landgerichts ist Wahlprüfungsgericht. Sie entscheidet auf Antrag der Kreisvertretung oder einer Minderheit, die sich aus mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Kreisvertretung zusammensetzt, oder des Oberstaatsanwalts. Der Antrag auf Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl gestellt werden.

(5) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

§ 21

Die Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen müssen am Gerichtsort ansässig sein. Sie werden nach Maßgabe der §§ 19, 20 von der Kreisvertretung des Gerichtsorts gesondert gewählt.

§ 22

(1) Durch Auslosung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Schöffen und Geschworenen an den Gerichtssitzungen teilnehmen und welcher Hilfsschöffe oder Hilfsgeschworene im Falle der Behinderung der Stellvertreter ist.

(2) Das Los zieht der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

§ 23

Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main setzt die Schöffen und die Geschworenen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

§ 24

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen oder Geschworenen von dem Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main bewilligt werden, sofern die in den Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 25

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Geschworenen erfor-

derlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen oder der Hilfsgeschworenen nach der Reihenfolge der Liste mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

§ 26

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe oder der Geschworene zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 27

(1) Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe oder als Geschworener in die Liste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

(2) Ein Schöffe oder ein Geschworener, bei dem nach seiner Aufnahme in die Liste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt oder Geschworenenamt nicht erfolgen soll (§ 16), ist zur Dienstleistung nicht mehr heranzuziehen.

(3) Die Entscheidung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen oder Geschworenen.

(4) Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 28

(1) Ablehnungsgründe (§ 17) sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe oder Geschworene von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

(2) Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

(3) Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 29

(1) Der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main kann einen Schöffen oder einen Geschworenen auf seinen Antrag wegen wichtiger Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

(2) Die Entbindung des Schöffen oder des Geschworenen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer ausgeloster Schöffe oder Geschworener für ihn eintritt.

(3) Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 30

(1) Erscheint ein Schöffe oder ein Geschworener ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Sitzung oder entzieht er sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise, so ist gegen ihn eine Geldbuße bis zu 1000 DM zu verhängen. Gleichzeitig sind ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten aufzuerlegen.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Sie kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn sich der Schöffe oder der Geschworene nachträglich genügend entschuldigt.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Schöffe oder der Geschworene nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschwerde einlegen.

(4) Die Entscheidung ist dem Präsidenten des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts Frankfurt am Main mitzuteilen. Dieser gibt sie der Kreisvertretung bekannt.

§ 31

(1) Das Amt des Schöffen oder Geschworenen ist ein Ehrenamt.

(2) Die allgemeine Bestimmung über die Vergütung für Verdienstausfall und den Ersatz von Auslagen erfolgt durch besondere Anordnung.

§ 32

Die Dauer des Amts als Schöffe oder Geschworener beträgt 2 Jahre.

§ 33

(1) Die Schöffen und die Geschworenen sind vor der ersten Verhandlung des Gerichts, an der sie als Beisitzer teilzunehmen berufen sind, in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Der Vorsitzende richtet an sie die Worte:

„Sie schwören, daß Sie ein gerechter Richter sein und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, allein dem Gesetz gehorsam, sonst an keine Weisung gebunden, ohne Ansehung der Person, ihrer Partei, Religion, Herkunft oder Abstammung, damit Unrecht gesühnt, Unschuld geschützt und der Friede gewahrt werde!"

Die Schöffen und die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht: „Ich schwöre es." Die Hinzufügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.

(2) Die Pflicht zur Eidesleistung nach dem Gesetz der Militärregierung Nr. 2 Art. V bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 34

(1) Die Bestimmungen der §§ 22 bis 26 und § 27 Absatz 3 der Strafprozeßordnung 1946 (Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen) und der §§ 192 und 195 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 (Beratung und Abstimmung) finden auf die Schöffen und auf die Geschworenen entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung oder die Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzende, über die eines Geschworenen entscheidet die Strafkammer.

§ 35

Die Schöffen und die Geschworenen stimmen nach dem Lebensalter und vor den Richtern; der jüngere stimmt vor dem älteren.

§ 36

Die Schöffen und die Geschworenen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und der Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 37

Der Vorsitzende hat dem Schöffen oder dem Geschworenen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

§ 38

Das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 272 der Strafprozeßordnung 1946) hat auch die Namen der Schöffen und der Geschworenen zu enthalten.

§ 39

Die Namen der Schöffen und der Geschworenen, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht. Für die Geschworenen unterschreibt das Urteil der von ihnen gewählte Obmann.

§ 40

Ein Urteil eines Schöffengerichts oder eines Schwurgerichts ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 338 Ziffer 2 oder 3 der Strafprozeßordnung 1946 in der Person eines Schöffen oder eines Geschworenen, der bei dem Urteil mitgewirkt hat, erfüllt sind.

§ 41

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts oder des Schwurgerichts geschlossenen Verfahrens findet statt, wenn die Voraussetzungen des § 359 Ziffer 3 oder des § 362 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung 1946 in der Person eines Schöffen oder eines Geschworenen, der bei dem Urteil mitgewirkt hat, erfüllt sind.

Wiesbaden, den 7. Juli 1949

Der Minister der Justiz
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 28/29 und Beilage Nr. 11 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. —. Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.